

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 8. März 1988

45. Stück

-
126. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
127. Verordnung: Hygiene bei Zuckerwaren aus Automaten
128. Verordnung: Festsetzung eines Zuschlags zu den im § 3 Z 4 und im § 5 Abs. 1 und 2 Lohnpfändungsgesetz 1985 angeführten Beträgen
129. Verordnung: Anerkennung der Anhänger der Syrisch-Orthodoxen Kirche in Österreich als Religionsgesellschaft
-

126. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Feber 1988 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Die in § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben werden im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für Finanzen für das anweisende Organ Österreichisches Postsparkassenamt der Buchhaltung des Bundesrechenamtes und für das anweisende Organ Hauptpunzierungs- und Probieramt der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen übertragen.

§ 2. Die in § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben werden im Wirkungsbereich des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen für die anweisenden Organe Österreichisches Hauptmünzamt, Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung und Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols der Buchhaltung im Wirkungsbereich des Bundesrechenamtes übertragen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft. Mit Ablauf des 30. April 1988 tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Dezember 1986, BGBl. Nr. 20/1987, außer Kraft.

Lacina

127. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 10. Feber 1988 über die Hygiene bei Zuckerwaren aus Automaten

Auf Grund des § 21 Abs. 1 lit. a, c und d des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. (1) Zuckerwarenautomaten im Sinne dieser Verordnung sind Verkaufsautomaten, die gegen Geldeinwurf aus einem verschlossenen Behälter Zuckerwaren oder unter Verwendung von Zuckeraustauschstoffen hergestellte derartige Waren über einen Ausgabeschacht und eine Auffangvorrichtung (Entnahmemulde) abgeben.

(2) Zuckerwarenautomaten sind so aufzustellen oder anzubringen, daß sie nicht direkter Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind. Die Auffangvorrichtung (Entnahmemulde) muß zur Vermeidung einer Verschmutzung witterungsgeschützt sein.

§ 2. Es ist verboten, Zuckerwaren oder unter Verwendung von Zuckeraustauschstoffen hergestellte derartige Waren ohne Umhüllung aus Automaten feilzuhalten.

§ 3. (1) Bei jeder Beschickung, mindestens aber innerhalb von drei Monaten, sind alle Teile des Zuckerwarenautomaten, die bei vorhersehbarem Gebrauch mit umhüllten Zuckerwaren oder unter Verwendung von Zuckeraustauschstoffen hergestellten derartigen Waren in Berührung kommen, sorgfältig zu reinigen.

(2) Über die Reinigung sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen den Organen der Lebensmittelaufsicht vorzuweisen sind.

§ 4. Diese Verordnung tritt ein Jahr nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Löschnak

128. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 25. Feber 1988 über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im § 3 Z 4 und im § 5 Abs. 1 und 2 Lohnpfändungsgesetz 1985 angeführten Beträgen

Auf Grund des § 11 a des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Zu den im § 3 Z 4 und im § 5 Abs. 1 und 2 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 angeführten Beträgen wird ein Zuschlag von 12,1 vH festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Beträge werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage festgestellt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1988 in Kraft.

Foregger

Anlage

1. Der im § 3 Z 4 genannte Betrag beträgt 3 700 S.

2. Die pfändungsfreien Beträge gemäß § 5 Abs. 1 betragen:

- a) bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten 3 700 S monatlich,
- b) bei Auszahlung für Wochen 864 S wöchentlich und
- c) bei Auszahlung für Tage 138 S täglich.

3. Die Erhöhung des unpfändbaren Betrages gemäß § 5 Abs. 2 beträgt:

- a) 1 110 S monatlich;
- b) 264 S wöchentlich und
- c) 42 S täglich.

129. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 25. Feber 1988 betreffend die Anerkennung der Anhänger der Syrisch-Orthodoxen Kirche in Österreich als Religionsgesellschaft

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGrBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, wird verordnet:

Die Anerkennung der Anhänger der Syrisch-Orthodoxen Kirche als Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich“ wird hiemit ausgesprochen.

Hawlicek